

## Fachbereich Altertumswissenschaften

Bearbeiter: Der Dekan  
Tel. 838 22 01  
Dr. Renate Kunze, ZUV VC  
Tel. 838 73 530

### Zwischenprüfungsordnung für den Teilstudiengang Lateinische Philologie mit dem Ziel der Magisterprüfung

Aufgrund von § 71 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165) zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 03. Januar 1995 (GVBl. S. 1) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Altertumswissenschaften am 31. Mai 1995 die folgende Zwischenprüfungsordnung erlassen:\*

#### Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Ziel und Umfang der Zwischenprüfung
- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer bzw. Prüferinnen
- § 7 Durchführung der Prüfung und Prüfungsleistungen
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Öffentlichkeit
- §10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- §11 Zeugnis
- §12 Ungültigkeit der Prüfung
- §13 Formvorschriften
- §14 Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 1 Geltungsbereich

Die Zwischenprüfungsordnung regelt den Abschluß des Grundstudiums im Teilstudiengang Lateinische Philologie mit dem Ziel der Magisterprüfung. Der Teilstudiengang Lateinische Philologie kann gemäß der Magisterprüfungsordnung der Freien Universität Berlin vom 18. Februar 1991 als Haupt- oder Nebenfach studiert werden.

#### § 2 Studienvoraussetzungen und Studiendauer

(1) Der Teilstudiengang Lateinische Philologie kann unter den für die Freie Universität Berlin generell geltenden Voraussetzungen aufgenommen werden.

(2) Das Grundstudium dauert in der Regel 4 Semester.

#### § 3 Ziel und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab und eröffnet den Zugang zum Hauptstudium.

(2) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach Lateinische Philologie aus zwei schriftlichen Teilen und einem mündli-

chen Teil, im Nebenfach Lateinische Philologie aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der mündliche Teil darf erst nach Bestehen der schriftlichen Teile absolviert werden.

#### § 4

#### Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Für die Zulassung sind vorzulegen:

1. Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung.
  2. Das Studienbuch.
  3. a) *Hauptfach*: Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an zwei für das Grundstudium vorgeschriebenen Proseminaren im Fach Lateinische Philologie.  
b) *Nebenfach*: Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Proseminaren und den erfolgreichen Besuch der deutsch-lateinischen Übersetzungsübungen I.
  4. Nachweis über Kenntnisse des Lateinischen im Umfang des Latinum.
  5. a) *Hauptfach*: Der Nachweis über das Graecum bzw. über Kenntnisse im Umfang des erfolgreich abgeschlossenen Sprachkurses Griechisch III für Hörer aller Fachbereiche oder, falls Griechische Philologie als weiteres Fach studiert wird, der Nachweis über den erfolgreichen Besuch der deutsch-griechischen Übersetzungsübung Ia.  
b) *Nebenfach*: Der Nachweis über den erfolgreichen Besuch des Sprachkurses Griechisch II für Hörer aller Fachbereiche oder, falls Griechische Philologie als weiteres Fach studiert wird, der Nachweis über den erfolgreichen Besuch der deutsch-griechischen Übersetzungsübung Ia.
  6. Der Nachweis über Kenntnisse einer modernen Fremdsprache; der Nachweis erfolgt durch Vorlage von Schulzeugnissen, die mindestens 3 Jahresabschlüsse mindestens mit der Note 4 bescheinigen, oder gleichwertigen Nachweisen.
  7. Der Nachweis über ein ordnungsgemäßes Grundstudium gemäß der Studienordnung in einem Umfang von 30 SWS im Hauptfach oder 18 SWS für Studierende im Nebenfach.
  8. Eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder eine Abschlußprüfung in den Teilstudiengängen Lateinische Philologie/Latein (Magister- oder Lehramtsausbildung) an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
  9. Vor der mündlichen Prüfung sind die Nachweise über das Bestehen der schriftlichen Teile der Prüfung (§ 7 Abs. 1 Buchstaben a und b; § 3 Abs. 2) vorzulegen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist fristgemäß zu den jeweils durch Aushang bekanntgegebenen Terminen schriftlich an den Prüfungsausschuß zu richten.
- (3) Ist es dem Kandidaten bzw. der Kandidatin nicht möglich, eine nach Abs.1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf eine andere Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß unverzüglich.
- (5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Unterlagen nicht vollständig sind oder
  2. die für die Zulassung festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

\*) Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung mit Schreiben vom 17. Juli 1995.

3. der Kandidat bzw. die Kandidatin die Zwischenprüfung in Teilstudiengängen der Lateinischen Philologie/Latein an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

(6) Die Entscheidung über die Zulassung sowie Ort, Zeitpunkt und Prüfende der jeweiligen Teilprüfung sind dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich mitzuteilen. Wird die Zulassung nicht erteilt, so ist die Entscheidung zu begründen.

(7) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann den Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung bis zum Tage vor der ersten Teilprüfung zurückziehen. Das Prüfungsverfahren gilt in diesem Falle als nicht eröffnet.

## § 5

### Prüfungsausschuß

(1) Der Fachbereichsrat ist für die geordnete Durchführung der Prüfungen zuständig. Er bestellt einen Prüfungsausschuß, der für die Organisation der Prüfungen verantwortlich ist und über alle ihm durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben entscheidet.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus folgenden fünf Angehörigen des Instituts für Griechische und Lateinische Philologie: drei Professoren bzw. Professorinnen; einem akademischen Mitarbeiter bzw. einer akademischen Mitarbeiterin; einem bzw. einer Studierenden, der/die die Zwischenprüfung im Fach Lateinische Philologie/Latein oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat. Für die Mitglieder sind Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen zu stellen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden für die Dauer einer Amtsperiode der jeweiligen Gruppenmitglieder des Fachbereichsrates bestellt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen und die Prüfenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Der Fachbereichsrat bestellt aus der Gruppe der dem Prüfungsausschuß angehörenden Professoren den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin.

(5) Der Prüfungsausschuß kann durch Beschluß Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen. Die Befugnis des Prüfungsausschusses, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt. Die geschäftsordnungsmäßigen und sonstigen Grundlagen seiner Arbeit ordnet der Prüfungsausschuß selbständig. Er tagt grundsätzlich nicht öffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuß ist insbesondere zuständig für:

1. die Zulassungsentscheidung;
2. die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden;
3. die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen;
4. die Behandlung von Beschwerden von Verfahrensbeteiligten; dabei können die die Prüfungsleistungen bewertenden Entscheidungen der Prüfenden durch den Prüfungsausschuß nicht ersetzt werden;
5. die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

## § 6

### Prüfer bzw. Prüferinnen

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden für die jeweiligen Prüfungsteile. Die an der jeweiligen Teilprüfung beteiligten Prüfenden bilden eine Prüfungskommission.

(2) Zu Prüfenden werden Professoren bzw. Professorinnen und habilitierte akademische Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen bestellt. Davon abweichend dürfen nichthabilitierte akademische Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen zu Prüfenden nur bestellt werden, soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind und wenn Professoren und Professorinnen oder habilitierte akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Prüfungen nicht zur Verfügung stehen. Mindestens ein Prüfer bzw. eine Prüferin muß der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen oder habilitierten akademischen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen angehören.

(3) Für die einzelnen Teile der Prüfung gem. § 7 Abs. 1 und 2 sind verschiedene Prüfende zu bestellen. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll den Studierenden die Namen der Prüfenden spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungsteils bekanntgeben.

(4) Prüfungsleistungen sind jeweils von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind zu protokollieren.

## § 7

### Durchführung der Prüfung und Prüfungsleistungen

(1) a) *Hauptfach*: Die beiden schriftlichen Teile bestehen jeweils aus einer Aufsichtsarbeit von 180 Minuten Dauer:

1. Übersetzung eines mittelschweren lateinischen Prosatextes (Umfang von etwa 150 bis 180 Wörter) und Beantwortung von Fragen zur Grammatik und zum Inhalt des vorgelegten Textes;
2. Übersetzung eines mittelschweren Textes ins Lateinische (Retroversion; Umfang von etwa 150 bis 180 Wörter) und Bildung einiger Formen.

b) *Nebenfach*: Der schriftliche Teil besteht aus einer Aufsichtsarbeit von 180 Minuten Dauer:

Übersetzung eines mittelschweren lateinischen Prosatextes (Umfang von etwa 150 bis 180 Wörter) und Beantwortung von Fragen zur Grammatik und zum Inhalt des vorgelegten Textes.

(2) Der mündliche Teil besteht aus einer Prüfung von etwa 30 Minuten, in der folgende Anforderungen gestellt werden:

1. Bericht über den Inhalt des bis zur Zwischenprüfung absolvierten Studiums;
2. Lesen und Übersetzen eines poetischen Textes;
3. Gründliche Kenntnis der daktylischen Versmaße (Hexameter und Pentameter) sowie Grundkenntnisse eines weiteren Gebiets der Metrik (wahlweise Sprechvers des Dramas oder lyrische Maße);
4. Ausreichende Orientierung in der lateinischen Literaturgeschichte, der römischen Geschichte, der römischen Religion und Mythologie sowie im Bereich der wichtigsten Hilfsmittel der Lateinischen Philologie.

(3) Die Prüfungen finden am Anfang jedes Semesters statt.

(4) Die einzelnen Prüfungsteile können in verschiedenen Semestern abgelegt werden.

(5) Die einzelnen Prüfungsteile können zweimal wiederholt werden.

(6) Bei Nachweis körperlicher Beeinträchtigungen und Behinderungen kann der Prüfungsausschuß gestatten, daß Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in anderer als der vorgesehenen Form erbracht werden, sofern sie gleichwertig sind.

## § 8

### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Jeder bzw. jede für einen Prüfungsteil gemäß § 6 Abs. 1 bestellte Prüfer bzw. Prüferin bewertet die jeweilige

Prüfungsleistung. Anschließend bilden die an der Teilprüfung beteiligten Prüfenden eine gemeinsame Note gemäß Abs. 2.

(2) Bei der Bewertung der einzelnen Prüfungsteile sind folgende Noten zu verwenden:

- sehr gut** (1,0) = eine hervorragende Leistung,
- gut** (2,0) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
- befriedigend** (3,0) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- ausreichend** (4,0) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
- nicht ausreichend** (5,0) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Zahlenwerte der Noten können um den Wert 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Werte 0,7/4,3/4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Bei Mittelwertbildung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Bei Bildung der Gesamtnote werden die einzelnen Prüfungsteile gleichbehandelt. Die Gesamtnote der bestandenen Zwischenprüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 - 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 - 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 - 4,0 = ausreichend

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote wird durch die Prüfungskommission der mündlichen Prüfung festgestellt.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil (§ 7 Abs. 1 und 2) mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

### § 9 Öffentlichkeit

(1) Die mündlichen Teilprüfungen finden universitätsöffentlich statt, es sei denn, der Kandidat bzw. die Kandidatin widerspricht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können bei jeder Prüfung anwesend sein; sie zählen nicht zur Öffentlichkeit.

(2) Die Öffentlichkeit hat sich so zu verhalten, daß der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung gewährleistet ist. Mußte eine Prüfung wegen Beeinträchtigung durch die Öffentlichkeit abgebrochen werden, so findet ihre Fortsetzung oder Wiederholung unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt.

(3) Ort und Termin der Teilprüfung sollen in der Regel zwei Wochen vor Beginn der Teilprüfung bekanntgegeben werden.

(4) Die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind nicht öffentlich.

### § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Teilprüfung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin ohne Vorliegen triftiger Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
2. während einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung zurücktritt.

(2) Über die Anerkennung der vom Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich schriftlich darzulegenden Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Werden die vom Kandidaten bzw. der Kandidatin dargelegten Gründe anerkannt, ist der Prüfungstermin neu anzusetzen.

(4) Kommt eine Teilprüfung aus Gründen, die vom Kandidaten bzw. der Kandidatin nicht zu vertreten sind, nicht zum Abschluß, ist der Prüfungstermin neu anzusetzen.

(5) Über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens eines Kandidaten bzw. einer Kandidatin während der Zwischenprüfung, das erst nach der Prüfung bekannt wird, insbesondere eines Täuschungsversuchs, entscheidet der Prüfungsausschuß.

(6) Versucht der Kandidat bzw. die Kandidatin das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann der jeweilige Prüfer bzw. die Prüferin die Teilprüfung abbrechen. Diese Entscheidung bedarf der unverzüglichen Bestätigung durch den Prüfungsausschuß. Die betreffende Teilprüfung gilt in diesem Falle als "nicht ausreichend" (5,0). Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen bzw. der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(7) Die Entscheidungen nach den Absätzen 2 bis 6 sind dem Kandidaten bzw. der Kandidatin schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung zu versehen.

### § 11 Zeugnis

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluß der Zwischenprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die in den einzelnen Teilen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Es trägt das Siegel der Freien Universität Berlin.

(2) Ist eine Teilprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten bzw. der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

### § 12 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Ergibt sich nach der Aushändigung eines Zeugnisses, daß der Kandidat bzw. die Kandidatin die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erworben oder bei den Prüfungsleistungen getäuscht hat, hat der Prüfungsausschuß nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden zu erklären. Das ausgestellte Zeugnis ist einzuziehen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat bzw. die Kandidatin täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so gilt dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung als behoben.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen bzw. der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### § 13 Formvorschriften

(1) Belastende Entscheidungen des Zwischenprüfungsausschusses bedürfen der Schriftform und sind, falls erforder-

derlich, zu begründen. Vor solchen Entscheidungen ist der Betroffene bzw. die Betroffene grundsätzlich anzuhören.

(2) Unbeschadet des Verwaltungsrechtsweges oder anderweitiger Behelfe steht allen Verfahrensbeteiligten ein Beschwerderecht zum Zwischenprüfungsausschuß zu. Das Recht der Akteneinsicht besteht im Rahmen der Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

#### **§ 14**

##### **Übergangs- und Schlußbestimmungen**

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium der Lateinischen Philologie an der Freien Universität Berlin nach ihrem Inkrafttreten im Grundstudium aufnehmen.

(2) Studierende, die ihr Studium der Lateinischen Philologie vor Inkrafttreten dieser Ordnung im Grundstudium begonnen haben, können wählen, ob sie die Zwischenprüfung nach dieser Ordnung oder nach der Zwischenprüfungsordnung für die Teilstudiengänge Latein mit dem Studienziel einer Staats- oder Magisterprüfung vom 26. Oktober 1988 (Mitteilungen, Amtsblatt der Freien Universität Berlin Nr. 5/1990 vom 30. April 1990, S.7 ff.) durchführen wollen.

(3) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.